



LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

10 O 1207/16

Verkündet am:

25. Juli 2016

[Signature]
Gerethor
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

1) - Kläger -

2) - Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **SYLVENSTEIN Rechtsanwälte**, Sckellstraße 6, 81667 München

gegen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen, vertreten durch d. Vorstand, Hugenottenplatz 5,
91054 Erlangen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Mayinger & Dr. Péntek**, Witschelstraße 95, 90431 Nürnberg, Gz.:
1624/2016/KS/st, Gerichtsfach-Nr: 159

wegen Forderung

Die 10. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat auf die mündliche Verhandlung vom 20.06.2016 durch die Richterin am Landgericht Eckert als Einzelrichter

für Recht erkannt:

- I. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag vom 10. Februar 2011 (.....) durch den Widerruf der Kläger vom 27. Januar 2016 wirksam widerrufen worden ist und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 64.000,00 €.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Feststellung, dass ein mit der Beklagten im Februar 2011 abgeschlossener Darlehensvertrag wirksam widerrufen wurde. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Unter dem 10.02.2011 schlossen die Kläger mit der Beklagten einen durch Buchgrundschulden abgesicherten Darlehensvertrag (K 1. 1') über einen Nennbetrag von 302.000,00 € (Nominalzinssatz laut Vertragsurkunde 3,70 %; Effektivzins 3,57 %; Zinsbindung bis 30.11.2022).

Die Beklagte verwendete das Vertragsformular 192 643.000 (Fassung Juni 2010) – 0570 222.11 (V1). Unter Ziffer 14 findet sich mit der in Fettschrift verfassten Überschrift „14. Widerrufsinformation“ die Belehrung über das Widerrufsrecht, in deren Text es auszugsweise wie folgt heißt:

„Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z.B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat.“

In der Folgezeit verhielten sich die Kläger vertragstreu und leisteten die monatlichen Zins- und Tilgungsrate in Höhe von 1.182,84 €.

Mit Anwaltsschreiben vom 06.05.2015 wiesen die Kläger die Beklagte auf das bestehende Widerrufsrecht hin und unterbreiteten gleichzeitig ein Angebot für eine außergerichtliche Streitbeilegung (Anlage K 2). Die Beklagte lehnte das Widerrufsrecht der Kläger mit Schreiben vom 27.05.2015 ab (Anlage K 3). Mit anwaltlichem Schreiben vom 27.01.2016 erklärten die Kläger den Widerruf des Darlehensvertrages und forderten die Beklagte auf, bis spätestens zum 08.02.2016 mitzuteilen, in welcher Höhe die Grundschuld valutiert und welcher Betrag ihr für die Ablösung des Darlehens (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zusteht (Anlage K 4).

Mit Schreiben vom 03.02.2016 lehnte die Beklagte die Forderungen der Kläger endgültig ab (Anlage K 5).

Die Kläger sind der Auffassung, dass die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung fehlerhaft und aus diesem Grunde nicht geeignet gewesen sei, die zweiwöchige Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Die Formulierung genüge nicht dem gesetzlich geregelten Deutlichkeitsgebot, da sich dem durchschnittlichen Verbraucher im Falle eines Immobiliendarlehensvertrages ein Widerspruch offenbare. Da zwei der als Beispiele für Pflichtangaben genannten Angaben in der Widerrufsbelehrung bei Immobiliendarlehen keine Pflichtangaben gemäß § Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 EGBGB a.F. darstellen, entstünde bei einer Gesetzeslektüre des Verbraucher eine Unsicherheit, auf welche Angaben es für den Beginn der Widerrufsfrist nun ankomme. Da die Beklagte das gesetzliche Belehrungsmuster nicht vollständig übernommen habe, könne sich die Beklagte auch nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB a. F. berufen.

Die Kläger sind der Meinung, dass die fehlerhafte Widerrufsbelehrung zum Schadensersatz berechtige und machen aus diesem Grund vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren, welche anhand der damaligen Vorfälligkeitsentschädigung berechnet wurden, geltend.

Die Kläger beantragen zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag vom 10. Februar 2011 (Konto Nr. 2177777777) durch den Widerruf der Kläger vom 27. Januar 2016 wirksam widerrufen worden ist und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i Höhe von EUR 2.142,00 nebst Zinsen

in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27. Januar 2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß gewesen sei. Es sei für den Verbraucher deutlich zu erkennen gewesen, dass die Aufzählung der Pflichtangaben beispielhaft, d. h. als Pflichtangabe in Betracht kommend, erfolgte und dass der Verbraucher selbst überprüfen müsse, welche Vorschriften - und damit auch welche Pflichtangaben - für einen individuellen Fall einschlägig seien. Dies ergebe sich daraus, dass in der maßgeblichen Fassung des § 492 Abs. 2 GBG nicht nur auf einen einzelnen Paragraphen des Art. 247 EGBGB verwiesen werde, sondern auf mehrere (§§ 6 bis 13). Wenn, wie vorliegend, bei Vertragsabschluss zudem sämtliche Pflichtangaben erfüllt worden seien, könnten sich ohnehin keine Unsicherheiten im Hinblick auf den Fristbeginn ergeben.

Darüber hinaus sei die Ausübung des Widerrufsrechts rechtsmissbräuchlich, da ihr kein schutzwürdiges Interesse zugrunde liege. Die Kläger hätten keinerlei Umstände dargelegt, die einen Widerruf aus Gründen, die vom Gesetzeszweck umfasst wären, als nachvollziehbar erscheinen lassen würden. Einziges Motiv des erklärten Widerrufs sei das stark gesunkene Zinsniveau. Dieses Motiv sei vom Gesetzeszweck des Widerrufsrechts, den Darlehensnehmer vor einer vorschnellen Entscheidung in einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung und vor finanzieller Überlastung zu schützen, nicht gedeckt.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den dazu übergebenen Anlagen verwiesen.

Die Kammer hat keinen Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angegangene Gericht sowohl sachlich gemäß §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG als auch örtlich gemäß §§ 12, 17 ZPO zuständig.

Auch das notwendige Feststellungsinteresse ist gegeben. Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Urteile vom 7. Februar 1986 - V ZR 201/84, WM 1986, 690 und vom 19. Juni 1998 - V ZR 43/97, NJW 1998, 3055, 3056). Das ist hier der Fall, weil die Beklagte sich auf die Unwirksamkeit des von den Klägern erklärten Widerrufs ihrer auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen berufen hat.

In der vorliegenden Konstellation ist die Leistungsklage gerade nicht vorrangig, da sie für die Kläger keine bessere Rechtsschutzmöglichkeit bietet. Vielmehr würden die Kläger im Falle der Erhebung einer Leistungsklage auch in dem für sie günstigen Fall der Annahme eines wirksamen Widerrufs aller Voraussicht nach entweder nur, was wirtschaftlich sinnlos wäre, eine Rückzahlung bereits geleisteter Zins- und Tilgungsraten Zug um Zug gegen Zahlung mindestens des Nettodarlehensbetrages zugesprochen erhalten, oder die Klage würde bei Saldierung der gleichartigen Ansprüche nach Erklärung der Aufrechnung durch die Beklagte gleich als unbegründet abgewiesen werden. Für die Kläger, die die Gegenansprüche der Beklagten zumindest in Höhe des Nettodarlehensbetrages anerkennen, ist eine Leistungsklage deshalb nicht zumutbar.

II.

Die Klage ist auch zum größten Teil begründet. Der Darlehensvertrag über 302.000,00 € wurde durch den von den Klägern mit Schreiben vom 27.01.2016 erklärten Widerruf in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren besteht dagegen nicht.

1.

Der zwischen den Klägern und der Beklagten am 10.02.2011 geschlossene Darlehensvertrag (Nr. ...) wurde durch wirksam erklärten Widerruf in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, §§ 357, 346 ff. BGB a. F.

a)

Ein Widerrufsrecht der Kläger bestand gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB a.F.

b)

Die Kläger erklärten den Widerruf mit Schreiben vom 27.01.2016 (K 4).

c)

Das Widerrufsrecht war zum Zeitpunkt der Ausübung am 27.01.2016 noch nicht infolge Ablaufs der 14-tägigen Widerrufsfrist erloschen. Der Fristlauf war vielmehr aufgrund einer fehlerhaften Widerrufsinformation überhaupt noch nicht in Gang gesetzt (vgl. § 495 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F.).

Die streitgegenständliche Widerrufsinformation weist einen inhaltlichen Mangel auf. Die Beklagte kann sich dabei auch nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB a.F.

(1)

Die streitgegenständliche Widerrufsinformation ist missverständlich und damit fehlerhaft. Die Ursache liegt in den konkret als Pflichtangaben im Sinne des § 492 Abs. 2 BGB a.F. aufgeführten Beispielen. Als Beispiele werden nicht - wie im amtlichen Muster - „Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur

Vertragslaufzeit“ und damit Angaben im Sinne des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6 EGBGB a.F. genannt. Aufgeführt werden vielmehr „Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde“ und damit Angaben im Sinne des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 EGBGB a.F. Bei Verträgen im Sinne des § 503 BGB, bei denen die Zurverfügungstellung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechtlich abgesicherte Verträge und deren Zwischenfinanzierung üblich sind (in der Folge: Immobiliardarlehensverträge), sind gemäß Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 EGBGB - abweichend von Art. 247 §§ 3-8, 12 und 13 EGBGB - nur die Angaben gemäß Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10 und 13 sowie nach § 3 Abs. 4 und nach § 8 zwingend. Bei Immobiliardarlehensverträgen, wie hier, sind also die in der streitigen Widerrufsinformation konkret genannten Angaben gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 EGBGB keine Pflichtangaben. Dem durchschnittlichen Verbraucher offenbart sich damit im Falle eines Immobiliardarlehensvertrags ein Widerspruch. In der streitigen Widerrufsinformation werden als Pflichtangaben konkret zwei Angaben genannt, in Bezug auf die die dem Verbraucher abzuverlangende Gesetzeslektüre ergibt, dass es sich tatsächlich nicht um Pflichtangaben handelt. Damit entsteht beim durchschnittlichen Verbraucher Unsicherheit, wie damit umzugehen ist. Denkbar ist, dass die Aufnahme der Angaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 als Beispiele für Pflichtangaben im Sinne des § 492 Abs. 2 BGB a.F. bedeuten soll, dass auch diese Angaben für das vorliegende Vertragsverhältnis als Pflichtangaben im Sinne des § 492 Abs. 2 BGB a.F. gelten sollen mit der Folge, dass der Fristlauf erst beginnt, wenn der Verbraucher auch die Angaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 erhalten hat. Denkbar ist aber auch, dass der exemplarischen Anführung der Angaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung zukommen soll. Demnach soll der Verweis auf die Angaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 nicht den Kreis der Pflichtangaben erweitern, sondern nur einen Auszug dessen darstellen, was allgemein eine Pflichtangabe sein kann, auch wenn das in der Widerrufsinformation benannte Beispiel im konkreten Vertragsverhältnis von vornherein nicht als Pflichtangabe zum Tragen kommt. Diese von der Bank ohne Not und durch fehlende Differenzierung zwischen Immobiliardarlehensverträgen und anderen Darlehensverträgen geschaffene

Unsicherheit kann nicht zu Lasten des Verbrauchers gehen. Das Risiko, wie mit der exemplarischen Aufnahme der Angaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 in die Widerrufsinformation rechtlich umzugehen ist, trägt die Bank (so auch Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 15.10.2015, Az. 6 O 2628/15).

Diesem Ergebnis steht auch nicht, wie die Beklagte meint, entgegen, dass sämtliche Pflichtangaben mit dem Vertragsabschluss erfüllt wurden. Denn gerade dies war für den Verbraucher aufgrund der missverständlichen Widerrufsinformation nur schwerlich zu erkennen. Die ohnehin nicht einfache Überprüfung der Vollständigkeit der Pflichtangaben war dadurch erschwert, dass durch die Nennung zweier Beispiele für Pflichtangaben, welche vorliegend keine solchen darstellen (Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) etwaige durch die Lektüre der maßgeblichen Paragraphen des Art. 241 EGBGB a.F. gewonnenen Erkenntnisse wieder in Frage gestellt werden konnten.

(2)

Die Beklagte kann sich auch nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB a.F. berufen.

Die Beklagte nahm eine inhaltliche Änderung des Musters vor und begründete gerade damit die Fehlerhaftigkeit der Widerrufsinformation, indem sie die drei Beispiele für Pflichtangaben austauschte. Die verwendete Widerrufsinformation entsprach damit nicht dem amtlichen Muster im Sinne des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB a.F. und es besteht kein Vertrauensschutz für die Beklagte in Gestalt der Gesetzlichkeitsfiktion (vgl. auch BGH, Urteile vom 15.08.2012, Az. VIII ZR 378/11, und vom 28.06.2011, Az. XI ZR 349/10, jew. zu § 14 BGB-InfoV).

d)

Das Widerrufsrecht der Kläger war im Zeitpunkt der Widerrufserklärung auch nicht verwirkt. Auch wenn die Beklagte sich in ihrem Vortrag nicht auf Verwirkung des

Widerrufsrechts berufen hat, ist die Verwirkung eine rechtsvernichtende Einwendung, welche im Prozess von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

(1) Generell schließt die Verwirkung die „illoyal verspätete Inanspruchnahme eines Schuldners“ aus. Unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) setzt sie, insoweit der Verjährung ähnlich, eine zeitliche Grenze für die Rechtsausübung. Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (sog. Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (sog. Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (st. Rspr.; vgl. zuletzt BGH, Az. VII ZR 177/13, NJW 2014, 1230; BGH Az. V ZR 181/13, NJW-RR 2014, jeweils m. w. N.). Das Verhalten eines Kunden, der von seinem Widerrufsrecht keine Kenntnis hat, lässt keinen Schluss darauf zu, er werde von dem ihm zustehenden Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen (BGH, Urteil vom 20.05.2003 - XI ZR 248/02, Juris Rn. 14). Genügende Umstände, auf die die Beklagte im vorliegenden Fall ein Vertrauen darauf hätte gründen dürfen, die Kläger werden etwa fünf Jahre nach Vertragsschluss und vor Ablauf der Zinsbindung des Darlehens von ihrem Widerrufsrecht keinen Gebrauch mehr machen, liegen nicht vor:

(2) Zwar haben die Kläger bis zur Erklärung des Widerrufs ihre vertraglich eingegangenen Zahlungspflichten aus dem Darlehensvertrag stets erfüllt. Allein die Vertragstreue ihrer Kunden hat die Beklagte jedoch nicht zu der Annahme berechtigt, jene würde in Kenntnis ihres (noch) bestehenden Widerrufsrechts auch zukünftig von einem Widerruf absehen. Das in den erfolgten Zahlungen der monatlichen Zins- und Tilgungsrate zu sehende Indiz dafür, dass die Kläger den Vertrag fortführen bzw. als Grundlage für die Zahlung einer

Vorfälligkeitsentschädigung ansehen wollen, kann erst bei Hinzutreten weiterer gewichtiger Umstandsmomente zum Tragen kommen.

(3) Weitere gewichtige Umstandsmomente, die für die Annahme einer Verwirkung des Widerrufsrechts sprechen, sind vorliegend nicht zu erkennen. Es bestand für die Beklagte die Möglichkeit der Nachbelehrung. Eine solche wäre der Beklagten, da das Darlehen zum Zeitpunkt des Widerrufs noch lief, auch zuzumuten, weil der Mangel der Widerrufsbelehrung aus ihrer Sphäre herrührte und sie der gesetzlichen Verpflichtung unterlag, eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu erteilen. Auch dass die Beklagte von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, das Muster der Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB a.F. verwenden, um in den Genuss der vertrauensschützenden Regelung des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB a.F. zu gelangen, beruht auf einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Beklagten. Aus jener ergeben sich keine verwirkungsrelevanten Umstände, die die Rechtsstellung des Verbrauchers schmälern könnten.

(4) Nach alledem durfte die Beklagte auch im Hinblick auf den zwischen dem Vertragsschluss und der Erklärung des Widerrufs liegenden Zeitraum nicht darauf vertrauen, die Kläger werden nicht widerrufen, ohne dass es noch darauf ankommen würde, ob sich die Beklagte in relevanter Weise auf das Ausbleiben eines Widerrufs eingerichtet hatte. Obwohl das Umstandsmoment der Verwirkung weiter voraussetzt, dass der Verpflichtete - unterstellt, er *durfte* sich bei objektiver Bewertung auf eine Nichtausübung des Rechts einrichten - in seinem schutzwürdigen Vertrauen auch tatsächlich so disponiert hat, dass die Zulassung des Widerrufs für ihn eine unzumutbare Belastung mit sich brächte (BGH, Urteil vom 23.01.2014 - VII ZR 177/13, a. a. O., Juris Rn. 13; Urteil vom 27.06.1985 - III ZR 150/83, WM 1985, 1271, Juris Rn. 8; jeweils m. w. N.), hat die Beklagte nicht dargetan, dass und ggf. welche Dispositionen von ihr im Vertrauen auf das Ausbleiben eines Widerrufs vorgenommen worden seien.

e) Zuletzt war die Ausübung des Widerrufsrechts auch nicht rechtsmissbräuchlich. Der Gesetzgeber hat das Widerrufsrecht als allgemeines Reuerecht ausgestaltet,

dessen Ausübung keiner Begründung bedarf. Dass es nicht ausgeübt werden dürfe, um günstigere Marktzinsen ausnutzen zu können, kann weder aus der vom nationalen Gesetzgeber vorgenommenen Ausgestaltung des Verbraucherwiderrufsrechts noch aus europarechtlichen Vorgaben abgeleitet werden. Das Risiko einer wirksamen zeitlichen Begrenzung der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auf die überschaubare Dauer der Widerrufsfrist mittels einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung hat das Gesetz dem Unternehmer bewusst aufgebürdet (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 08.02.2016, 14 U 895/15 – zitiert nach Juris).

Von einem Rechtsmissbrauch kann deshalb auch dann nicht ausgegangen werden, wenn der Verbraucher - wie hier - für sich keinen Übereilungsschutz in Anspruch zu nehmen gedenkt, sondern aus dem Widerruf einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen will (BGH, Urteil vom 16.03.2016, Az. VIII ZR 146/15, Juris Rn. 16 ff.; Senat, Urteil vom 26.08.2015, Az. 17 U 202/14, Juris Rn. 35). Nach der gesetzlichen Regelung kann ein Verbraucher das Widerrufsrecht ohne besondere Begründung ausüben (vgl. § 355 Abs. 1 S. 2 BGB a.F.); eine wie auch immer geartete "Gesinnungsprüfung" findet nicht statt - und zwar weder innerhalb der Zwei-Wochen-Frist noch danach. Insofern ist es ohne weiteres legitim, das Widerrufsrecht aus rein wirtschaftlichen Erwägungen geltend zu machen (BGH, Urteil vom 16.03.2016, Az. VIII ZR 146/15, Juris Rn. 16 ff.; OLG Frankfurt, Urteil vom 22.06.2016, Az. 17 U 224/15 – zitiert nach Juris).

2.

Die Klage war abzuweisen, soweit die Kläger den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren begehren. Da die Inanspruchnahme der Klägervertreter und somit der Gebührenanfall bereits vor der Erklärung des Widerrufs erfolgten, sind die Kosten vorgerichtlicher Rechtsverfolgung nicht als Verzugsschaden nach §§ 280, 286 BGB zu ersetzen.

Die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sind auch nicht nach § 280 Abs. 1 BGB zu ersetzen. Durch die fehlerhafte Widerrufsbelehrung ist den Klägern

vorliegend kein Schaden entstanden. Die Kläger tragen nicht vor, dass der Abschluss des Darlehensvertrages oder der Widerruf desselben kausal auf die Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung zurückzuführen ist. Da vorliegend somit kein Schadensersatzanspruch verfolgt wird, sind auch die entstandenen Rechtsanwaltskosten nicht als adäquater und dem Schädiger zurechenbarer Folgeschaden zu ersetzen (vgl. BGH NJW 86, 2243).

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Bei der Festsetzung des Streitwerts wurden die Grundsätze des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 12.01.2016 (Az. XI ZR 366/15, WM 2016, 454-457) berücksichtigt, wonach sich bezüglich der Feststellung, dass durch den Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags dieser gemäß § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung nach den §§ 346 ff. BGB rückabzuwickeln ist, der Wert der Beschwer gemäß § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO, § 3 ZPO nach der Hauptforderung, die der Verbraucher gemäß §§ 346 ff. BGB beanspruchen zu können meint, bemisst. Dies gilt ohne Rücksicht auf die konkrete Fassung des Feststellungsantrags.

Vorliegend haben die Kläger von Januar 2012 bis zu ihrer Widerrufserklärung am 27.01.2016 monatliche Zins- und Tilgungsraten in Höhe von 1.182,84 €, somit insgesamt 55.593,48 € (47 Raten à 1.182,84 €) gezahlt. Zuzüglich der Verzinsung für das Jahr der Auszahlung des Darlehensbetrages (2011) wird der Streitwert nach dem plausiblen klägerischen Vortrag auf 64.000,00 € festgesetzt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eckert', is written over the printed name.

Eckert
Richterin am Landgericht